

03.07.2021

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wie Sie sicher schon aus den Medien erfahren haben, gilt seit dem 30. Juni 2021 eine neue Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Was bedeutet das für Sie, wenn Sie Kinder und Jugendliche in den Wohnformen des Heinrich-Hauses oder unsere Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohngemeinschaften besuchen möchten? Grundsätzlich gilt, dass Besuche wieder möglich sind.

Wir bitten Sie aber, zum Schutz Aller folgende Regelungen zu beachten:

- Wenn Sie unsere Einrichtung betreten, müssen Sie sich in die Kontaktliste eintragen, die Hände desinfizieren und mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Masken dürfen abgenommen werden, wenn Sie sich an einem festen Platz befinden und der Abstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. Bitte bringen Sie eine Maske mit!
- Ein Besuchsraum oder eine Beschränkung des Besuchs auf das Zimmer der Person, die Sie besuchen möchten, ist nicht mehr notwendig.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten – es sei denn, beide (Bewohner/in und Besucher/in) sind vollständig immunisiert.

Eine Testung von Besucherinnen und Besuchern kann auf freiwilliger Basis angeboten werden, ist jedoch nicht verpflichtend.

Außerdem sind laut Landesverordnung generell zu beachten:

(1) Von Besuchen ausgeschlossen sind folgende Personengruppen:

- Mit SARS-CoV-2 infizierte Personen
- Kontaktpersonen (K1 und K2) von SARS-CoV-2 infizierten Personen
- Personen mit Atemwegserkrankungen
- Personen, die sich gemäß gültiger Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Quarantäne befinden müssen

(2) Von den Regelungen (s.u.) der Verordnung ausgenommen sind:

- Seelsorger/innen
- Rechtsanwälte/innen und Notar/innen, die in dieser Funktion den Besuch durchführen
- Gesetzliche Betreuer/innen und Bevollmächtigte
- Besuche zu medizinischen und therapeutischen Zwecken inklusive medizinischer Fußpflege
- Besuche zur Durchführung nicht-medizinischer Fußpflege
- Besuche von Frisör/innen/Frisören
- Besuche bei schwerkranken oder sterbenden Bewohner/innen

Die aktuell gültige Coronavirus-Bekämpfungsverordnung ist unter nachstehendem Link zu finden: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Weitergehende Informationen zu den häufigsten Fragestellungen finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Heinrich-Haus-Team